

# Hauptsatzung für Gemeinde Steinhorst

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung vom 25. März 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Steinhorst“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Hankensbüttel an.

## § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Steinhorst führt ein Wappen. Das Wappen wird durch ein silbernes Wellenband waagrecht in 2 Felder geteilt: oben grün, unten rot. Das obere Feld zeigt einen silbernen Pferdekopf mit Hals im Linksprofil, eingerahmt von einer goldenen, waagrecht liegenden Roggenähre, verbunden mit einem aufrechtstehenden Eichenblatt mit Eichel. Im unteren Teil ein halbiertes silbernes Wassermühlenrad.
- (2) Die Farben der Gemeinde Steinhorst sind grün und rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Steinhorst, Landkreis Gifhorn“.

## § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000,00 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,00 EURO übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## § 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 5 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

Die Vertretung in Verwaltungsangelegenheiten übernimmt der allgemeine Verwaltungsvertreter. Er unterstützt und entlastet den Bürgermeister bei Bedarf.

## **§ 6 Bürgerinformation/ Einwohnerversammlungen**

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde in öffentlichen Sitzungen des Rates oder im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Hankensbüttel.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 8 Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Verkündungsblatt des Landkreises Gifhorn und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Hankensbüttel veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Steinhorst während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 25. März 2002 in Kraft.

Steinhorst, den 25. März 2002

Der Bürgermeister

(Hasselmann)

Der 1. stellv. Bürgermeister

(Singer)